



STADT DROLSHAGEN

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 22
„Vor der Wahlert“,
Drolshagen-Wegeringhausen

Umweltbericht
Entwurf



Westgrenze Geltungsbereich, Blick Nord/Süd

Stand März 2022

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .	5
1.1.1	Städtebauliches Konzept / Nutzungen	5
1.1.2	Verkehrerschließung	7
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	8
1.2.1	Fachpläne	8
1.2.2	Fachgesetze	9
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	12
2.1	Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	12
2.1.1	Artenschutzrechtliche Relevanz	12
2.1.2	Planungsrelevante Arten	14
2.1.3	Fazit	19
2.2	Schutzgut Pflanzen	20
2.3	Schutzgut Fläche	22
2.4	Schutzgut Boden, Altlasten / Bergbau	22
2.5	Schutzgut Wasser	24
2.6	Schutzgut Luft / Klima	25
2.7	Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern	26
2.8	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	26
2.9	Schutzgebiete	27
2.10	biologische Vielfalt	27
2.11	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	28
2.12	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	29
3	Umweltmerkmale außerhalb des Plangebietes, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	29
3.1	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung	29
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	29
3.3	Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren .	29
3.3.1	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben	29
3.3.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	30
3.3.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	30
3.3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	30

3.3.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	30
3.3.6	Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete	31
3.3.7	Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe	31
3.3.8	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)	31
4	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	31
4.1	Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	31
4.1.1	Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	31
4.1.2	In Betracht kommende anderwertige Planungsmöglichkeiten	31
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen .	32
4.2.1	Kompensationsmaßnahmen	32
4.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	38
5	Zusätzliche Angaben	38
5.1	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans.....	38
5.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	39
5.3	Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden	41

1 Einleitung

Die Stadt Drolshagen hat durch die Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss für einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Vor der Wahlert“ gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Mithilfe des Bauleitplans soll somit der nordwestliche Siedlungsrand des Ortsteils Wegeringhausen nördlich der Gemeindestraße „Zur Wahlert“ einer städtebaulich geordneten Siedlungsentwicklung zugeführt werden.



Abb.1: Luftbild mit Umgebung

Es handelt sich dabei um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB, der auf der Grundlage eines von der Vorhabenträgerseite vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplans aufgestellt wird.

Das Plangebiet weist von Norden (Nähe Waldrand)) nach Süden (Einmündungsbereich der Straße „Zur Wahlert“ / „Blumenweg“ auf die Bundesstraße 55 „Kölner Straße“) einen Höhenunterschied von ca. 32 m auf. Die westlichen und südlichen Begrenzungen stellen die vorhandenen Gemeindestraßen „Zur Wahlert“ und „Blumenweg“ dar. Nördlich wird das Plangebiet von einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg mit nachfolgend Eichenmischwald begrenzt. Östlich grenzt das Plangebiet an die freie Feld- und Wiesenflur des Gewanns „Vor der Wahlert“ an.

Innerhalb des Geltungsbereiches stehen am Südrand bereits einige Wohnhäuser. Die Freiflächen innerhalb des Plangebietes sollen nun ebenfalls mit Wohnhäusern bebaut werden.

Dies betrifft in erster Linie die beiden Flurstücke 544 und 547. Grundstückseigentümer dieser beiden Parzellen sind die Vorhabenträger. Flurstück 547 umfasst eine Fläche von 7.739 m², das Flurstück 544 umfasst eine Fläche von 7.854 m². Diese beiden Flurstücke sind Kern des Vorhabens. Sie nehmen zusammen mit dem kleineren Flurstück 554, auf dem ebenfalls neues Baurecht geschaffen werden soll, ca. 70% der Gesamtfläche ein.

Die übrigen Flächen des Plangebietes umfassen die Bestandsbebauung sowie die Straßenfläche „Zur Wahlert“. Diese Bereiche sind Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, weil sie der Erschließung dienen bzw. im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 2,38 ha.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Lärm und Verkehr, Klima / Luft, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft und Kultur- / Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.

Für den Bereich Tier/Pflanzen wird ein artenschutzrechtlicher sowie schutzgutbezogen ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die notwendigen Prüfunterlagen enthält bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt. Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungen

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Wegeringhausen der Stadt Drolshagen und erweitert den vorhandenen siedlungsmäßigen Ansatz an der Straße „Zur Wahlert“ in Richtung des sich nördlich und östlich anschließenden Naturraums mit Waldnutzung im Norden und Grünlandflächen im Osten.

Die Projektgesellschaft Jürgen Sack / Elmar Ochel beabsichtigt die Freiflächen innerhalb des Plangebietes mit Wohnhäusern zu bebauen. Dies betrifft in erster Linie die beiden Flurstücke 544 und 547.

Das Plangebiet weist insgesamt eine Flächengröße von 23.761 m² auf. Es ist beabsichtigt, die Flurstücke Gemarkung Bleche, Flur 15, Flurstücksnummern 229, 249, 251, 266, 270, 271, 274, 302, 305, 450, 481, 491, 544, 545, 547, 548, 552, 553 und

554 mit freistehenden Einfamilienhäusern zu bebauen, die sich in Bezug auf ihre Größen und ihre Gestaltung in die ebenfalls in das Plangebiet integrierte Bestandsbebauung einfügen sollen.

Die nicht zum eigentlichen Vorhaben zu zählenden Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können als Flächen im Sinne des § 12 Abs.4 BauGB gewertet werden, wonach „einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden können.“ (Anm.: sie sind daher i.d.R. eingriffsneutral gem. § 14 BNatSchG.)

Ausgangspunkt für die Erschließung des Kernbereiches des Vorhabens ist die bestehende und bisher nicht endgültig hergestellte Gemeindestraße „Zur Wahlert“. An ihr liegen innerhalb des Plangebietes insgesamt sechs Wohnhäuser.

Bergseitig von diesen, also im Norden bzw. Osten dieser bestehenden Wohnhäuser soll auf den hier vorhandenen Freiflächen eine angepasste Bebauung mit ebenfalls freistehenden Einfamilienhäusern geschaffen werden. Zu deren Erschließung ist die Planung und der Bau einer zusätzlichen Erschließungsstraße erforderlich.

Die Anbindung der Planstraße an die Straße „Zur Wahlert“ erfolgt ca. 35 m nördlich des letzten Bestandsgrundstückes (Hausnummer 8) und verläuft in einem Bogen in Richtung Osten / Südosten, wo sie in einer Wendeanlage endet.

Sie erschließt beidseitig anliegende Zeilen von insgesamt 13 Einfamilienhausgrundstücken. Vom Wendehammer aus erfolgt ein weiterer nunmehr sehr untergeordneter, privater Erschließungsschich, der weitere 4 Wohngrundstücke erschließt, wodurch sich die Zahl von 17 zusätzlichen Einfamilienhäusern ergibt.

Vor Kopf der bestehenden Wendeanlage am östlichen Zweig der Straße „Zur Wahlert“ wird darüber hinaus noch ein Grundstück (Flurstück 554) mit in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen, um das letzte noch erschließungsfähige Grundstück in diesem Bereich auch der Bebauung zuführen zu können.

Gestalterisch soll sich das Plangebiet in das Erscheinungsbild des Ortes einfügen. Die Gebäudekubaturen und die Formensprache der Umgebungsbebauung sollen aufgegriffen werden. Die Bebauung soll giebelständig zur Erschließungsstraße erfolgen. Die Firstlinien markieren jeweils den höchsten Punkt der Häuser. Zur Sicherung der örtlichen Baukultur werden die Inhalte der „Satzung der Stadt Drolshagen über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortsteil Wegeringhausen“ in den Plan übernommen.



Abb.2: Übersicht Planung/Entwurf (Quelle: Planzeichnung /Ausschnitt verkleinert)

1.1.2 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des bestehenden Gebiets mit den bebauten sowie den zur Bebauung anstehenden freien Grundstücken erfolgt durch die beiden bestehenden Verzweigungen der Gemeindestraße „Zur Wahlert“, die bisher nicht endgültig ausgebaut sind. Der Erschließungsanschluss an das örtliche Straßennetz erfolgt über einen kurzen Abschnitt der Gemeindestraße „Blumenweg“ auf die „Kölner Straße“, die gleichzeitig die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 54 / 55 darstellt.

Von hier ist eine sehr direkte Anbindung nach Süden an die Stadtmitte Drolshagen, nach Westen in Richtung Bergneustadt, nach Norden in Richtung Meinerzhagen und über die unweit einmündende Landesstraße 708 an die Autobahnauffahrt Drolshagen / Bergneustadt der Bundesautobahn A 45 gegeben.

Die innere straßenmäßige Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Gemeindestraße „Zur Wahlert“, an die die geplante Anliegerstraße im nördlichen Abschnitt rechtwinklig anbindet.

Die Innere Erschließung wird in Form einer geschwungenen Stichstraße mit einer Gesamtbreite von 5,50 m in Richtung Südosten geführt und endet in einer Wendeanlage, die für Notfall- und Versorgungsfahrzeuge ebenso wie dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet ist.

Die Stichstraße dient der Erschließung der Gesamtheit der auf den Flurstücken 547 und 544 geplanten Wohngebäude. Auf dem Flurstück 544 ist darüber hinaus für die ordnungsgemäße Erschließung dieser Fläche in der Tiefe des Flurstückes in Richtung Südwesten ein zurückgenommener Erschließungstich vorgesehen. Dieser Stich (Länge ca. 30 Meter, Breite 3,50 Meter) wird als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt, die im Eigentum des zweiten Gesellschafters bzw. dessen Rechtsnachfolger verbleibt.

Städtebauliche Grunddaten

Fläche des Plangebietes :	23.692 m ²
davon : Nettobauland WA (gesamt)	20.512 m ²
davon: Flurstück 547 (Neubau)	7.173 m ²
Flurstück 544 (Neubau)	7.410 m ²
Flurstück 554 (Neubau)	949 m ²
Bebaute Grundstücke (Bestand)	4.980 m ²
Verkehrsfläche (gesamt)	3.180 m ²
davon: Bestand („Zur Wahlert und „Blumenweg“)	2.170 m ²
Planung (öffentliche Verkehrsfläche)	890 m ²
Planung (private Verkehrsfläche)	120 m ²

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden,

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachpläne

Regionalplanung

Teilabschnitt Oberbereich Siegen, Stand 2007, Blatt 6 (derzeit wird der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein neu aufgestellt. Der Teilabschnitt wird den Regionalplan – Oberbereich Siegen ab seiner Rechtskraft ersetzen.)

Der Geltungsbereich des Entwurfs liegt innerhalb der als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ ausgewiesenen Strukturen. Die Region dient zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Die Planung steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Drolshagen ist das Areal vollständig als Wohnbaufläche dargestellt.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Kreises Olpe „Wenden-Drolshagen“ Typ A / 2008 (LSG-4912-0001) und ist als Fläche ohne Eintragung dargestellt.

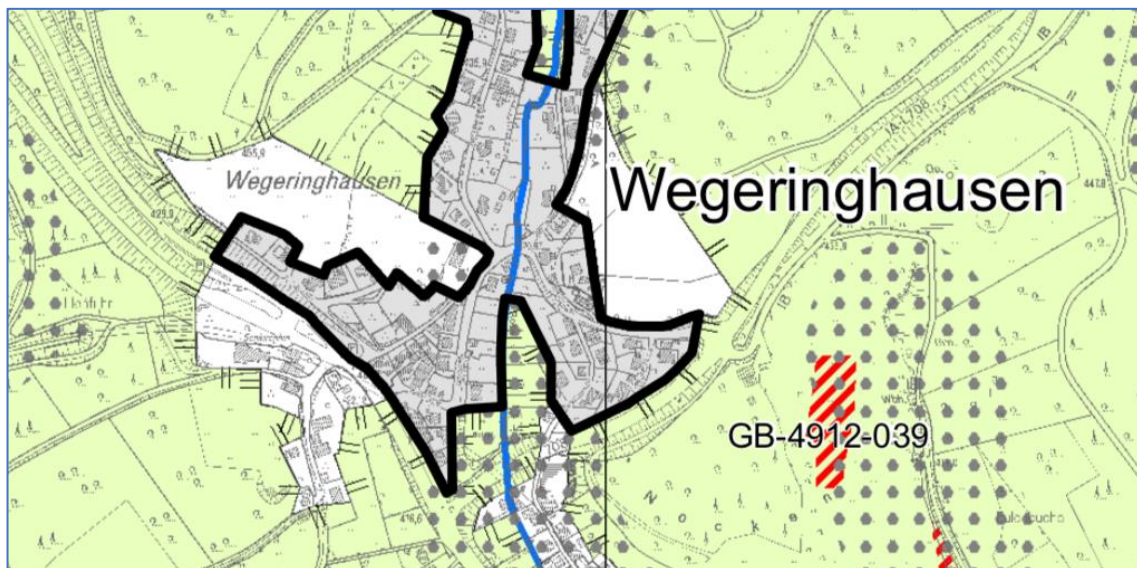


Abb.3: Auszug aus dem Landschaftsplan

1.2.2 Fachgesetze

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Bauvorhabens werden nachfolgende Gesetzesvorgaben berücksichtigt:

Fachgesetz	Schutzgut	Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung
Baugesetzbuch	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	generell Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen
	Boden Fläche	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und

		die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen
	Klima	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung tragen
Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich(...)so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen
	Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten
	Landschaft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Zu dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Bundesimmissions- schutzgesetz Bundesimmissions- schutzverordnungen	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Bundesbodenschutzge- setz	Boden	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen
Landesbodenschutzge- setz	Boden Fläche	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen

		schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Wasser	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen
Denkmalschutzgesetz NRW	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen
TA Luft	Klima / Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
TA Lärm	Menschen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Menschen	Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft	Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft	

Tab. 2: Projektrelevante Gesetzesvorgaben

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Der Drolshagener Ortsteil Wegeringhausen liegt in hügeliger Mittelgebirgslandschaft auf ca. 440 m Höhe. Die Landschaft gehört zum Lister-Ihne-Bergland im Sauerländer Bergland.

Wegeringhausen liegt ca. 4 km nordwestlich der Kernstadt in ländlicher Umgebung. Die geplanten 17 Einfamilienhäuser werden sich dennoch in zentraler Lage befinden, da die Gemeindestraße „Blumenweg“ auf die „Kölner Straße“ (Ortsdurchfahrt/Bundesstraße 54/55) mündet und somit an die A45 mit zwei möglichen Anschlussstellen angebunden ist.

Das Gelände stellt sich bislang überwiegend als konventionell genutzte Mähweide dar.

Der bauliche Bestand mit 5 Wohnhäusern, die zumeist von relativ großen Gärten umgeben sind, schließt sich südlich an die Grünlandfläche an. In der Ausprägung sind Gärten und Gebäude recht unterschiedlich.

2.1 Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.1.1 Artenschutzrechtliche Relevanz

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotop), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbar sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

In einer ASP werden diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der auf europäischer und nationaler Ebene geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die besonders geschützten Arten wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten

- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU-Artenschutzverordnung, Anhang A.

Im Vorfeld der Aufstellung eines B-Plans und der angestrebten Realisierung der Festsetzungen sind die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen (MUNLV 2010, LANUV 2010).

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden kurz erläutert.

Zunächst wurden die Listen der planungsrelevanten, i. d. R. streng geschützten Arten des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Messtischblatt- Quadranten 3 im Messtischblatt 4912 (Drolshagen) gesichtet.

Planungsrelevant sind alle wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Mindestens diese festgelegten relevanten Arten werden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft.

Dem Fundortkataster des LANUV (LINFOS, FOK) sind keine Hinweise auf planungsrelevante Arten für den Bereich der Betrachtungsfläche zu entnehmen. Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wurde innerhalb des Eingriffsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen durchgeführt. Dazu wurde das Gelände am 13.08.2021 in Augenschein genommen.

Zur Informationsgewinnung wurden weiterhin die LANUV- Informationssysteme, Schutzgebietskarten sowie frühere eigene Projekte aus der Umgebung ausgewertet sowie Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf Betroffenheit überprüft.

Um die mögliche Betroffenheit der erfassten planungsrelevanten Arten abzuschätzen, werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale

Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen (Ausnahme: Waldschnepfe).

2.1.2 Planungsrelevante Arten

Das geplante Baugebiet liegt im Quadranten 3 des Messtischblattes 4912 (Drolshagen).

Nachfolgend werden hier die dort aufgelisteten planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ „Fettwiesen und -weiden“ überprüft, obwohl die eigentliche Eingriffsfläche nur den Lebensraumtyp „Fettwiesen und -weiden“ mit wenigen nicht planungsrelevanten Einzelgehölzen darstellt.

Da jedoch direkt angrenzend im Westen und Norden waldrand- und feldgehölzähnliche Strukturen vorherrschen, wird der Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ zusätzlich zum Abgleich herangezogen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen durch grenzüberschreitende Wirkprozesse zweifelsfrei zu vermeiden.

(download vom 23.11.2021)

Art		Status	**	KIGehoeel	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		G	Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr		U	Na	Na
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		G	Na	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		G	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		G	Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr		G	FoRu, Na	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht		G	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber		G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche		U↓		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper		U↓	FoRu	
Asio otus	Waldohreule		U	Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard		G	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling		U	FoRu	
Crex crex	Wachtelkönig		S		(FoRu)
Delichon urbica	Mehlschwalbe		U		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht		G	(Na)	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke		G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		U↓	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter		G↓	FoRu!	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan		G	(FoRu)	Na
Passer montanus	Feldsperling		U	(Na)	Na
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		U	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz		G	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star		U		Na
Amphibien					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte		S		(Ru)

* Nachweis oder Brutvorkommen ab 2000 vorhanden/bekannt

** Erhaltungszustand in NRW (KON)

G = günstig

U = ungünstig (auf-/absteigende Tendenz)

S = schlecht

Legende der Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Für das Plangebiet ist daher nur das durch die Bebauung möglicherweise entstehende Konfliktpotential für die geschützten Wirbeltierarten ‚Fledermäuse‘, ‚Brutvögel‘ und ‚Amphibien‘ zu beschreiben.

Fledermäuse

Für den Planungsraum werden sechs Fledermausarten erwähnt.

- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Fransenfledermaus
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.

Eine Beeinträchtigung der Art ist aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen innerhalb und am Rand des Geltungsbereiches nicht zu erwarten.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern

aufgesucht (Wegeringhauser Tunnel).

Auch diese Art erfährt keine Beeinträchtigung aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen innerhalb und am Rand des Geltungsbereiches.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt.

Die Kleine Bartfledermaus kann den vorhandenen Lebensraum als Nahrungsraum nutzen. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Jagdgründe ist jedoch nicht zu erwarten, da die bevorzugten randlichen Strukturen nach Vollzug der Bebauung wieder gegeben sind.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden.

Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Sie gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.

Die Fransenfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „ungefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ist keine wesentliche Beeinträchtigung der Population zu erwarten.

Die **Zwergfledermäuse** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Nistkästen werden ebenfalls gut angenommen.

Somit wird auch diese Art durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** vornehmlich unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs.

Durch die Festsetzung einer standortgerechten heimischen Hecke am Nord- und Ostrand des Geltungsbereiches wird der insgesamt gut strukturierte Lebensraum des Untersuchungsgebietes weiter optimiert.

Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich sowohl keine Sommerquartiere als auch keine Winterquartiere für Fledermausarten allgemein, die durch die Bauvorhaben zerstört werden könnten. Als Nahrungsraum bleiben die bislang in Anspruch genommenen randlichen Strukturen im Norden weitgehend erhalten bzw. werden zukünftig ergänzt.

Damit sind für die Artengruppe der Fledermäuse Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen.

Vögel

Durch das Infosystem des Landesumweltamtes (LANUV) sind 18 Vogelarten erfasst, die den vergleichbaren Wiesen-/Weidentyp oder Waldränder innerhalb des Planquadranten in verschiedener Weise (Lebensstätten-Kategorien)_nutzen könnten.

Davon sind 10 Arten horst- oder höhlenbrütend.

- Habicht
- Sperber
- Waldohreule
- Mäusebussard
- Schwarzspecht
- Turmfalke
- Rotmilan
- Feldsperling
- Waldkauz
- Star

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich jedoch keine Gehölzbestände, die für Baumhöhlen geeignet oder einen Horst tragen könnten (Anm.: der Bereich ist nahezu gehölzfrei, s. Kap. 2.2) und diesen gehölzgebundenen Vogelarten Fortpflanzungsstätten bieten könnten.

Die siedlungsnah Lage bewirkt durch ganztägige Störimpulse bei den meisten o.g. Arten eine Unterschreitung der individuellen Fluchtdistanz. Somit scheidet die Fläche im Vorherein weitgehend auch als Nahrungsbiotop für die meisten Horst- und Höhlenbewohner aus. Zudem sind im nahen Umfeld gut ausgestattete

Flächen als potentielle Ausweichbereiche vorhanden.

Die siedlungsnah Lage bewirkt zudem durch diese ganztägigen Störimpulse („Hunderunde“) auch für die Garten-, Park- und Waldrandvögel eine Unterschreitung der individuellen Fluchtdistanz . Für

- Baumpieper
- Bluthänfling
- Neuntöter

sind überdies keine geeigneten, ausreichend dimensionierten Gehölze/Gebüsche zur Errichtung von Nestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorhanden.

Überflüge z.B. zum Nahrungserwerb sind für diese Arten nach Realisierung der Planung möglich, jedoch hier eher unwahrscheinlich, da die drei scheuen Arten relativ selten sind.

Einer potentiellen Ansiedlung von

- Mehlschwalbe und
- Rauchschwalbe

stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht im Wege.

Für Individuen von

- Feldlerche
- Wachtelkönig und
- Waldschnepfe

fehlen lebensraumnotwendige Naturraumausstattungen sowie großräumig ungestörte zusammenhängende Flächen.

Bewertung

Daher kann prognostiziert werden, dass für die Artengruppe der Vögel durch das Planvorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 entstehen werden. Eine Optimierung des Geltungsbereiches durch Festsetzungen der Planung ist nicht zwingend notwendig.

Es bestehen keine Hinweise zum Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Geltungsbereiches.

Amphibien

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die **Geburtshelferkröte** vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhäufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind.

Bewertung

Keine der notwendigen Lebensraumstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches oder im nahen Umfeld vorhanden, so dass eine

Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen ist.

Nicht gelistete Arten

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Vegetationsstrukturen, die auf Lebensräume entweder nicht gelisteter planungsrelevanter Tierarten oder Tierarten anderer Schutzkategorien wie

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten und
- europäische Vogelarten

hinweisen könnten.

Bedrohte Pflanzenarten wurden nicht erfasst.

2.1.3 Fazit

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien insbesondere mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind sicher auszuschließen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Durchführung der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind.

Die Aufnahme der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit nicht erforderlich.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Als potentielle natürliche Vegetation würde hier bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) in vorwiegend artenarmer Ausbildung stocken.

Fotos/ Plangebiet



Nordecke mit Blick in den Wald



nordöstlicher Randbereich



östlicher Geltungsbereich



Fst. 554, Südostrand, die Gehölze befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches



Blick ins Rosetal



Blick nach Südwesten

Als heutige Vegetation herrscht Saatgrünland vor. Daher sind je nach Nutzung und Mahdzeitpunkt wechselnd dominierende Artenzusammensetzungen mit überwiegend Weidegräsern anzutreffen.

Am nordöstlichen Geltungsbereichsrand stehen einige junge Eschen, von denen die meisten jedoch bereits abgestorben sind (Pilzbefall). Die toten Äste weisen



keine nennenswerten Höhlungen auf, sodass dieses Schutzkriterium nicht berücksichtigt werden muss.

Solange die verbliebenen Bäume noch vital sind, sind diese im Rahmen der zu erstellenden Hecke (s. Kap. 4.2.1) zu erhalten. Nach Abgang müssen sie nicht zwingend ersetzt werden.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst.

Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

2.3 Schutzgut Fläche

Die Schutzgutbewertung „Fläche“ befasst sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs und der Flächeninanspruchnahme besonders durch bauliche Nutzungen und Versiegelungen.

Die Flächennutzungen können in „versiegelt“, „teilversiegelt“ und „unversiegelt“ unterschieden werden.

Als Kriterien für die Bedeutung der Fläche können

- der Natürlichkeitsgrad (hier gering bis mäßig)
- die Zuordnung zu bodenbezogenen Sonderstandorten (hier gering) oder
- das Ertragspotential (hier mäßig)

herangezogen werden.

Mit Hilfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die vorhandene Erschließung genutzt und maximal möglich angebaut. Die Planung trägt somit zur wirtschaftlichen Ausnutzung der vorhandenen Erschließungsstraße und der technischen Systeme bei.

Es ist beabsichtigt, das Gelände mit freistehenden Einfamilienhäusern zu bebauen, sodass noch ziemlich große Freiflächen verbleiben.

Bewertung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die alte Ortslage Wegeringhausens an.

Die innere straßenmäßige Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Gemeindestraßen, sodass nur noch geringflächig weitere Erschließungsbereiche entstehen müssen. Der Versiegelungsgrad der Grundstücke wurde sehr niedrig angesetzt.

Flächenzehrende Freiraumgestaltungsarten (sog. Schottergärten) werden durch textliche Festsetzungen unterbunden.

Somit wurde im Rahmen der Planung ein flächenschonendes Konzept herausgearbeitet.

2.4 Schutzgut Boden, Altlasten / Bergbau

Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Organismen im Erdreich, als

Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Der Boden dient auch dem Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna haben solche Böden, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Zur genaueren Erkundung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse wurde die Ingenieurgesellschaft mbH Baugrund Siegen beauftragt. Die Untersuchung wurde im Oktober 2021 veröffentlicht und führt zu folgenden Ergebnissen:

„Bis in eine maximale Tiefe von etwa 0,3 m unter Gelände wurde Oberboden angetroffen. Nur örtlich, in den Schürfen 2 und 3, wurden bis maximal 0,8 m Tiefe Auffüllungen festgestellt. Bei den Auffüllungen handelt es sich um Kies mit Sand- und Schluffbeimengungen. Die aufgefüllten Erdstoffe sind mitteldicht gelagert. Unter dem Oberboden bzw. den Auffüllungen wurde der gewachsene Untergrund örtlich mit dünnen Hangschuttschichten (etwa 0,2 m dick), jedoch überwiegend bereits mit Fels erkundet.

Als landwirtschaftliche Nutzung bietet sich hier Weiden- und Wiesenutzung an.

Aus bodenmechanischer Sicht handelt es sich bei dem Hangschutt um Kies (kantige Kornform) mit Sand- und Schluffbeimengungen mitteldichter Lagerung. Bei dem Felsen handelt es sich um Tonschiefer unterschiedlicher Verwitterungsgrade und Kompaktheit. Der Fels ist stark verwittert bis völlig verwittert und entfestigt sowie völlig zerbrochen. Mit zunehmender Tiefe nimmt der Verwitterungsgrad des Felsens ab und die Kompaktheit des Felsens zu. Die Schürfe wurden bis maximal 1,40 m Tiefe unter Gelände ausgeführt.“

Altlasten

Es liegen keine Informationen von Altlasten (Altablagerungen, Altablagerungs-Verdachtsflächen, Altstandorte, Altstandort-Verdachtsflächen) noch von schädlichen Bodenveränderungen vor.

Bergbau

Nach aktuellem Kenntnisstand ist im Planbereich kein Bergbau umgegangen. Sollten jedoch im Zuge der Bauarbeiten Relikte des Bergbaus angetroffen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, unter Telefon 02931/82-0 unverzüglich zu unterrichten und deren Weisungen Folge zu leisten.

Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Böden mit herausragender Bedeutung vorhanden. Schutzwürdige Böden (§ 2 BBodSchG) als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder durch die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Regelungs- und Pufferfunktion liegen nicht vor.

(Quelle: Karte der schutzwürdigen Böden“ Geologischer Dienst NRW)

Die Stärke der dünnen Auflage des Oberbodens kann örtlich variieren. Zum Schutz ist dieser sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen (Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB, DIN 18915, DIN 19731), Nicht verwertbarer Bodenaushub ist einer fachgerechten Verwertung zuzuführen (DIN 19731).

Im Sinne des § 14 BNatSchG findet ein Eingriff in den Boden statt, der gem. § 30 BNatSchG zu kompensieren ist.

2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Während der Baugrunderkundung wurde kein Hang- oder Schichtenwasser im Untergrund festgestellt, was zu einer geringen nutzbaren Feldkapazität führt. Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte stehen jedoch erst weiter östlich an. (Quelle: geol. Karte 1:50.000)

Das Plangebiet liegt außerhalb einer festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzzone.

Offene Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine offenen Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes.

Dachflächenwasser

Auf der Grundlage der örtlichen Boden- und Untergrundverhältnisse soll das anfallende Dachflächenwasser der zukünftigen Bebauung jeweils auf den Baugrundstücken dem tieferen Untergrund durch geeignete Versickerungsanlagen zugeführt werden. Bemessung und Ausführung der Versickerungsanlagen müssen den Angaben der DWA-A 138 entsprechen.

Frisch-/Abwasser

Die Leitungserschließung des Plangebietes erfolgt überwiegend in der Verkehrsfläche der Wegebereiche „Zur Wahlert“. Hier sind bereits die erforderliche Trink- und Abwasserleitung von Seiten der Stadt Drolshagen vorhanden.

Zur Gebäudeentwässerung der im Plangebiet vorgesehenen Baugrundstücke ist die Verlegung eines Schmutzwasserkanals erforderlich. Dieser soll in der Planstraße erfolgen und in den vorhandenen Kanal in der Straße „Zur Wahlert“ anschließen. Der Bestandskanal sorgt für die Abführung der Schmutzwasserfracht in das Abwassersystem der Stadt Drolshagen und die angeschlossene Kläranlage.

Regenwasser

Die Starkregen-Gefahren für den Geltungsbereich sind relativ gering.

Für die Abführung des Regenwassers, das auf den Erschließungsstraßen sowie bei der Niederschlagsentwässerung der Wohngrundstücke anfällt, wurde vorab ein Bodengutachten in Auftrag gegeben (Ingenieurbüro Baugrund, Siegen „Versickerungsversuche, Laborversuche und Ergebnisbericht Nr. 2872, Oktober

2021). Der Gutachter kommt abschließend zu folgenden Ergebnissen:
Nach den Ergebnissen der Feldversuche kann Wasser aus Versickerungsanlagen in dem Tonschiefer in einer Tiefe zwischen etwa 1,0 bis 1,5 m in den Untergrund versickern. Für eine Bemessung von Versickerungsanlagen kann der für die unterschiedlichen Bereiche ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert k_f jeweils angenommen werden.“

Der Gutachter weist ergänzend auf Folgendes hin:

„Es ist davon auszugehen, dass sich anfallendes Niederschlagswasser bei einer Versickerung auf tieferen, weniger geklüfteten Felsschichten staut/sammelt bzw. auf diesen Flächen nach Süden (talseitig) abfließen kann. Ebenso ist die Gefahr der Kellervernässung bei den Unterliegern gegeben.“

Aus diesem Grunde wird zusätzlich die Erweiterung des in der Straße Zur Wahlert“ bereits vorhandenen Regenwasserkanals im Plangebiet vorgesehen. Diese Kanalleitung verläuft in einem Teilabschnitt im Straßenkörper der Planstraße und der Straße „Zur Wahlert“ und bindet in Höhe des Wohnhauses „Zur Wahlert Nr.8“ an den vorhandenen RW-Kanal an. Der andere Teilbereich verläuft unter dem Wendehammer der Planstraße und führt unter der anschließenden Privaterschließung über eine Fläche, die als Leitungsrecht gesichert wird südlich am Anwesen des Hauses „Zur Wahlert Nr.6“ vorbei bis in den vorhandenen RW-Kanal. Im Verlauf des RW-Kanals im Plangebiet werden an zwei Stellen Füllkörper-Rigolen mit vorgeschalteter Behandlungsanlage eingebaut, die zusätzlich eine Versickerung ermöglichen und somit die Regenwasserfracht im Kanal reduzieren helfen. Dementsprechend ermöglicht die Planung sowohl die Versickerung des Regenwassers als auch die Einleitung in einen Regenwasserkanal.

Bewertung

Wesentliche Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind nicht erkennbar.

Durch die grundstücksbezogene Niederschlagswasserversickerung ist die technisch größtmögliche Entlastung des Kanalsystems von Fremdwasser gegeben. Die Grundwasserneubildung wird gleichzeitig wirkungsvoll gefördert. Die ordnungsgemäße Behandlung des Regenwassers der einzelnen Baugrundstücke jedoch muss im Baugenehmigungsverfahren auf dieser Grundlage jeweils im Einzelfall nach- gewiesen werden.

2.6 Schutzgut Luft / Klima

Das Klima im Gemeindegebiet wird als kühl und atlantisch-montan klassifiziert. Der Geltungsbereich dient nur in geringem Maß der Kaltluftbildung.

Bewertung

Die Durchführung der Planung führt zu keiner signifikanten Änderung der derzeit vorherrschenden klimatischen Gegebenheiten. Aufgrund des geringen Flächenentzugs und der verbleibenden Freiflächen ist der Kaltluftabfluss nicht wesentlich behindert.

2.7 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern

Unter Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen versteht sich ein Verhalten der Natur, dass alle Rückkopplungen, Verlagerungen oder Selbstregulative der separierten Schutzgüter innerhalb eines Ökosystems betrachtet.

Auch augenscheinlich geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Auswirkungen einer Planung können auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge treffen.

Bewertung

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen und Boden. Baubedingt kommt es durch Aushub mit anschließenden Wiedereinbau und durch Maschinenbewegung zu Verdichtungen und somit zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Der Verlust von Grünland könnte zum Verlust von potentiellen Nahrungsstätten für Wildtiere führen, was hier durch die bisherige intensive Nutzung jedoch nicht wesentlich zum Tragen kommt.

Durch die geplante Versiegelung werden die physikalischen Gegebenheiten des Schutzgutes Wasser geändert.

Die aufgezeigten Wechselwirkungen unter den Schutzgütern, die die Festsetzungen des Bebauungsplanes hervorrufen, sieht der Gesetzgeber als kompensierbar an.

Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind daher nicht erkennbar.

2.8 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Im Plangebiet gehen zwei Landschaftsräume ineinander über. Die nordwestlichen Flächen zählen noch zum „Wipper-Agger-Quellgebiet“, der südliche Bereich hingegen gehört schon zum „Lister-Ihne-Bergland“. Beide Landschaften zählen zur Mittelgebirgsregion „Bergisches Land/Sauerland“.

Die bauliche Nutzung in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets ist sehr vielseitig geprägt. Es handelt sich um eine im Wesentlichen locker bebaute Ortslage, die aus älterer Bebauung, (ehemals) kleinbäuerlichen Anwesen, jüngeren Ein- und Mehrfamilienhausansammlungen sowie Einrichtungen des öffentlichen Lebens besteht. Der früher dörfliche Ortskern schließt unmittelbar südöstlich über den „Blumenweg“ an das Plangebiet an. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan greift das Gestaltungsbild der Ortslage auf, indem er die Inhalte der örtlichen Gestaltungssatzung übernimmt und sie verbindlich auch für die geplante Bebauung festsetzt.

Das Plangebiet fällt in Richtung Südosten höhenmäßig ab. Dies hat zur Folge, dass die geplante Bebauung östlich der Straße „Zur Wahlert“ oberhalb der Bestandsbebauung liegt.

Westlich grenzt die Straße „Zur Wahlert“ an die Böschung zur bis zu 20 Metern deutlich tiefer gelegenen B 54 an.

Die geplanten Wohnhäuser sind durch diese Höhenentwicklung aus dem öffentlichen Bereich heraus einsehbar.

Eine für die Bevölkerung negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht dadurch jedoch nicht, da eine Hangbebauung in der kuppigen Mittelgebirgslandschaft regionaltypisch und allorts anzutreffen ist.

Bewertung

Negative Auswirkungen durch die geplanten Einzelhäuser auf das ortstypische Bild und die freie Landschaft sind nicht zu erwarten.

2.9 Schutzgebiete

Biotopkataster NRW

Westlich und nördlich angrenzend liegt ein ehemals niederwaldartig bewirtschafteter Laubmischwald mit der Objektkennung BK-4912-126.

Dem Schutzziel, der Erhaltung, steht die Planung nicht entgegen.

Weitere internationale und nationale Schutzgebiete liegen deutlich außerhalb der untersuchungsrelevanten Entfernungen zum Eingriffsgebiet.

Biotopverbund

Der nordwestliche Ausläufer des Geltungsbereiches ist in den Biotopverbund „Dörspe-Quellregion/Arstein-Breitehardt“ (Objektkennung VB-A-4912-008) einbezogen.

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit dieser Fläche wurde hier im Rahmen der Festsetzungen ein kleines Feldgehölz/Gebüsch vorgesehen.

Weitere Schutzgebiete liegen außerhalb prognostizierbarer Auswirkungen.

Bewertung

Negative Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

2.10 biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst die Bereiche

- genetische Vielfalt
- Artenvielfalt
- Vielfalt der Lebensgemeinschaften (Ökosysteme);

Die Ausgangssituation des Geltungsbereichs ist vorwiegend gekennzeichnet durch relativ intensiv genutztes Grünland. Nach Norden und Westen schließen sich höherwertige Biotopstrukturen an, während sich der Grünlandbereich nach Osten fortsetzt.

Innerhalb des Plangebietes ist daher eine gering ausgeprägte biologische Vielfalt anzutreffen, die sich nach Süden zwischen der Bebauung fortsetzt.

Bewertung

Da keine hochwertigen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt werden, sind bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

2.11 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Erholung / Freizeit

Die Straße „Zur Wahlert“ stellt den Zubringer zum Waldgebiet „Wahlert“ dar, das jedoch vorwiegend der lokalen Naherholung dient.

Lärm

Bei der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen bzw. den Baugebieten entsprechende Orientierungswerte für den Lärm-Beurteilungspegel zugeordnet. So gelten für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ein Tagwert von 55 dB(A) und ein Nachtwert von 45 dB(A), deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist, um die mit einem WA-Gebiet verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Das Plangebiet liegt in einem weitgehend von Lärmeinwirkungen stärkeren Ausmaßes unbelasteten Bereich des Siedlungsgefüges. Auf eine Schalltechnische Untersuchung kann daher in diesem Zusammenhang verzichtet werden. Die Umgebungslärmkartierung NRW (siehe Planbegründung zum Bebauungsplan Kap. 2.6) gibt keinerlei Hinweise auf eine Belastung des Planbereiches.

Gesundheit

Bei der geringen Anzahl baulich nutzbarer Anliegergrundstücken ist von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, dass bei den gewählten AusbaufORMen auch unter Berücksichtigung der Belange von Fußgängern eine sichere Verkehrsabwicklung erwarten lässt. Daher wird auf gesonderte Rad- und Gehweganlagen verzichtet.

Einschränkende Auswirkungen für die weiter östlich anschließende Wohnbebauung sind nicht zu erwarten, denn weder Besonnung noch Belichtung oder Belüftung der angrenzenden Lebensbereiche sind durch das Vorhaben in erkennbarer Weise berührt.

Mobilfunkantennen und vergleichbare technische Einrichtungen sind in untersuchungsrelevanter Entfernung (100 m) nicht vorhanden.

Emissionen

Eine signifikante Zunahme gesundheitsgefährdender Verkehrsemissionen durch das Planvorhaben ist nicht zu erwarten.

Störfallbetriebsbereiche

Innerhalb des Geltungsbereiches und unmittelbar angrenzend sind keine Störfallbetriebsbereiche bekannt.

Somit sind Auswirkungen nach § 1 BauGB, Abs.6, Nr. 7, j (Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle oder Katastrophen i.V.m. den Vorgaben der 12. Verordnung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung, 12. BImSchV)) nicht zu erwarten.

Gem. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i.d.F. vom 29.11.2018 kann in diesem Bauleitplanverfahren auf Regelungen zum Strahlenschutz verzichtet werden, da

nicht zu erwarten ist, dass radioaktive Komponenten eingesetzt werden.

Bewertung

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehenen Planungselemente keine signifikant negativen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ausgehen werden.

2.12 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Mit Denkmälern oder Sachgütern anderer Art ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu rechnen.

Bodendenkmale sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung

Es sind derzeit keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erkennen. Bodenarbeiten könnten dennoch ggf. Baudenkmäler tangieren. Daher ist bei Verdacht auf einen Bodenfund die Arbeit dort einzustellen und die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Olpe zu benachrichtigen.

3 Umweltmerkmale außerhalb des Plangebietes, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf Bereiche außerhalb der Planung zu prognostizieren.

3.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung wird bei Fortbestand der derzeitigen Nutzung keine erkennbaren Änderungen erfahren.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist eine teilweise Versiegelung eines unversiegelten Plangebietes geplant. Dadurch werden Versickerung, Frischluftbildung und Lebensraum reduziert. Die Auswirkungen sind jedoch eher marginal und können i.S.d.G. kompensiert werden.

3.3 Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren

3.3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben

Abbrucharbeiten entfallen.

Die Baufeldräumung erzeugt unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorh. B-Plan Nr. 22 „Vor der Wahlert“ /Umweltbericht

Hinweise weder artenschutzrechtliche noch städtebauliche Auswirkungen und ist daher hier nicht untersuchungsrelevant.

3.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Der sinnvolle Ausbau der Arrondierungsfläche wurde bereits auf Flächennutzungsplanebene abgewogen.

Als Resultat wurde eine begrenzte Ausbauplanung präferiert, die damit der Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme der Ressourcen Fläche und Boden und indirekt auch der Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dient.

Die Lockergesteinsmächtigkeit unter 1 m erschwert den Einbau von Erdwärmekollektoren.

Die Nutzung regenerativer Sonnen-Energien werden durch die Festsetzungen der Dachformen jedoch begünstigt.

3.3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Wesentliche akustische Emissionen, Erschütterungen, Licht und Staub werden nur während der Bauphase erzeugt.

3.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die rechtsordnende Grundlage bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012 .

Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Eine ordnungsgemäße Bauausführung wird vorausgesetzt. Dennoch sind bei Durchführung der Baumaßnahmen die ausführenden Firmen durch die örtliche Bauüberwachung zusätzlich auf die fachgerechte Entsorgung belasteter Abfälle und die notwendige Sauberkeit der Baustellen hinzuweisen.

3.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Keine der geplanten Nutzungen stellt ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt dar.

3.3.6 Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete sind nicht zu erkennen.

3.3.7 Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe

Eingesetzte Techniken und Stoffe, die allesamt den Stand der Technik gewährleisten sowie über die einschlägigen Prüfnachweise verfügen müssen, werden im Rahmen der Bauausführung verbindlich festgelegt.

3.3.8 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete in untersuchungsrelevanten Entfernungen, sodass eine Betroffenheit auszuschließen ist.

4 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

4.1 Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

(einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)

4.1.1 Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die bauleitplanerische Begrenzung des Raumbedarfs dient der Verminderung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG.

Weiterhin:

baubedingt

- Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial ist ein Massenausgleich anzustreben

betriebs- und anlagenbedingt

a Kiese, Schotter oder Splitt zur Verwendung als Zierauflage auf Sperrfolie (Folie, Vlies) o. gleichwertig in Freiflächen sind nicht gestattet (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

4.1.2 In Betracht kommende anderwertige Planungsmöglichkeiten

Die Vermeidung von großen Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standort- oder Nutzungsentscheidungen erreichen. Aufgrund

der bereits erfolgten, auch schutzgutbezogenen Abwägung auf FNP-Ebene kommen weitere Standortalternativen hier nicht zum Tragen.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen (einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)

Von der Aufstellung dieses Bebauungsplans gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft aus, die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen und somit einen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG verursachen.

Die geplanten Wohnhäuser führen durch den Ausbau der Erschließungsstraße und der Inanspruchnahme des Grünlandes zu einem Biotopverlust.

4.2.1 Kompensationsmaßnahmen

Als Grundlage für die Bemessung der Kompensationspflicht für die Ausführungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes dient die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ LANUV Recklinghausen März 2008.

<u>Fläche des Plangebietes :</u>	23.692 m ²
davon : Nettobauland WA (gesamt)	20.512 m ²
davon bebaute Grundstücke (Bestand)	4.980 m ²
somit Nettobauland /Eingriffsfläche	15.532 m²
Verkehrsfläche gesamt	3.180 m ²
davon: Bestand („Zur Wahlert und „Blumenweg“)	2.170 m ²
Planung (öffentliche Verkehrsfläche)	890 m ²
Planung (private Verkehrsfläche)	120 m ²
somit Verkehrsfläche / Eingriffsfläche	1.010 m²
 somit Eingriffsfläche gesamt	 16.542 m²

A Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Sp. 4 + Sp. 5	Einzelflächenwert Sp. 3 x Sp. 6
1	3.4	Intensivweide artenarm	16.542	3		3	49.626
5		Fläche gesamt	16.542		Gesamtflächenwert A		49.626

B Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung-/Erweiterung

1	2	3	4	5	6	7	
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Sp. 4 + Sp. 5	Einzelflächenwert Sp. 3 x Sp. 6
1	1.2	Versiegelung *	7.444	0		0	0
2	4.4	Zier-/Nutzgarten, heim. Gehölze > 50 %	6.188	3		3	18.564
	7.2	Hecke (300 x 3m)	900	5		5	4.500
4	1.2	Versiegelung (Straße)	1.010	0		0	0
5	7.2	Feldgehölz /Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteil ≥ 50%	1.000	5		5	5.000
	7.4	Einzelbaum, lrt ** 17 Stck./ 25 m²	0	5		5	2.125
6		Fläche gesamt	16.542		Gesamtflächenwert B		30.189

* Nettobaupläche x 0,3 + 50 %

** Grundfläche geht nicht in die Gesamtfläche ein, nur Biotopwert

Pflanzgebot 1: Je Baugrundstück ist ein hochstämmiger Obstbaum regionaltypischer Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine umfassende Liste der Sorten sowie Erzeugerquellen sind bei der Landwirtschaftskammer NRW zu erfragen.

www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/obstbau/artikel/obstwiesenschutz.htm

Pflanzgebot 2 : Hecke

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild wird als Abgrenzung der Baugrundstücke zur freien Landschaft ein Landschaftsheckensaum vorgesehen. Die nordwestliche bis östliche Geltungsbereichsgrenze wird in einer Breite von 3,00m als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. In dieser Fläche mit der Bezeichnung Pflanzfläche A wird eine doppelreihige Landschaftshecke (Abstand der Pflanzen untereinander 1,50 m) mit einer Pflanzenauswahl aus heimischen und standortgerechten Gehölzen habilitiert.

Pflanzliste

- Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Öhrchenweide (*Salix aurita*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Pflanzgebot 3: Feldgehölz/Gebüsch (Stückzahl/Pflanzen zu gleichen Teilen, die niedrigen Gehölze (*Rosa*, *Euonymus*) sind den Außenreihen zuzuordnen.)

Pflanzliste

- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Büschelrose (*Rosa multiflora*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraster*)

Durch die Schaffung dieses Gebüsches (Pflanzfläche B) wird ein landschaftsästhetischer und ökologisch sinnvoller Übergang vom Wald- in den Siedlungsbereich erzeugt.

Die Fläche ist Bestandteil des Biotopverbundes „Dörspe-Quellregion/Arstein-Breitehardt“ (VB-A-4912-008).

C Gesamtbilanz

(Biotopwert B - Biotopwert A = Defizit Biotopwertpunkte)

30.189 - 49.626 = - 19.437

Das Defizit von 19.437 Wertpunkten wird durch die Herrichtung eines Laubmisch-Pionierwaldes mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen von 90 – 100% aus geringem bis mittlerem Baumholz (BHD > 14 - 49 cm) kompensiert werden.

D Ausgangszustand der externen Kompensationsflächen

a	Gemarkung Bleche, Flur 6, Fst. 544	6.803 m ²
b	Gemarkung Drolshagen, Flur 4, Fst. 74	<u>6.490 m²</u>
		13.293 m ²

1		2	3	4	5	6	7
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Sp. 4 + Sp. 5	Einzelflächenwert Sp. 3 x Sp. 6
1	AJ Irt30, tal, m	Nadelwald Irt Baum- arten <30 %	13.293	4	1,15*	4,6	61.148
2		Fläche gesamt	13.293		Gesamtflächenwert D		61.148

* Der um 0,15 erhöhte Korrekturfaktor berücksichtigt kleine Randflächen, die zur Herrichtung von Arbeitsbereichen bereits vor der eigentlichen Parzellenräumung der Kalamitätshölzer hergerichtet wurden und somit im Sukzessionsfortschritt um eine Vegetationsperiode weiter positiv entwickelt sind.

Lage der externen Kompensationsmaßnahme Gemarkung Bleche



Abb. 4

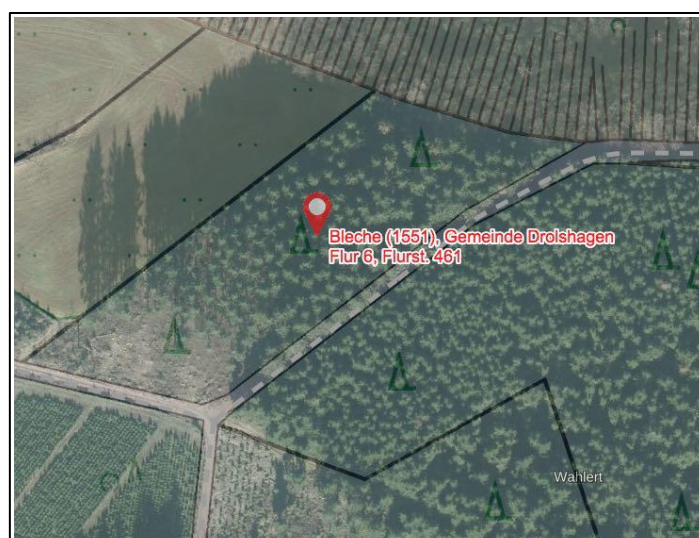


Abb. 5

Abb. 4 und 5: externe Kompensationsfläche Gemarkung Bleche, Flur 6, Fst. 544

Gemarkung Drolshagen

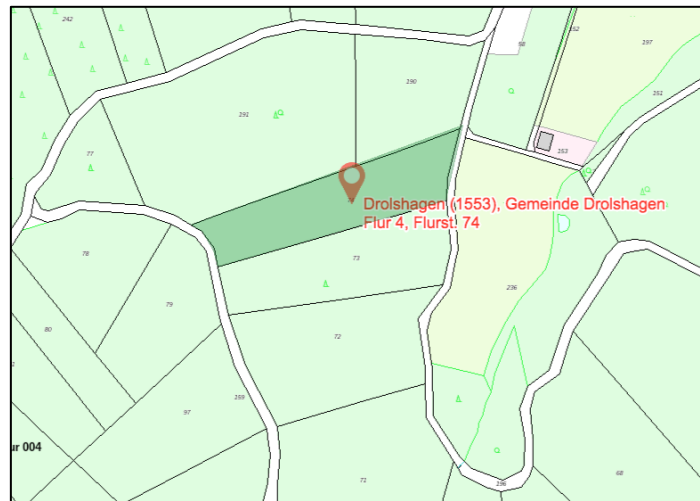


Abb. 6

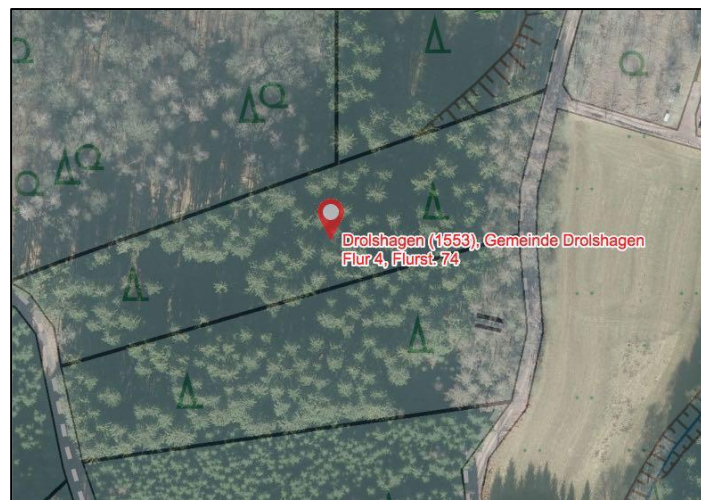


Abb. 7

Abb. 6 und 7: externe Kompensationsfläche Gemarkung Drolshagen, Flur 4, Fst. 74
(Quelle: TIM-online)

Auf beiden Flächen ist der ehemalige Fichtenbestand zum überwiegenden Teil erst kürzlich abgeräumt worden, sodass sich noch keine artenreiche Schlagflur gebildet hat.

Die frischen Kalamitätenflächen sind als Lebensraum für geschützte Tierarten als relativ geringwertig einzustufen.

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Säugetiere (Fledermäuse, Wildkatzen, Haselmäuse) Vögel oder Amphibien, insbesondere mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind daher sicher auszuschließen.

Die Biotopeinstufung erfolgt als Nadelwald, da eine anthropogen nicht beeinflusste Naturverjüngung inmitten der überwiegenden Fichtenmonokultur erneut überwiegend Fichten aufkommen lassen würde.

E Planungszustand der externen Kompensationsfläche

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert Sp. 4 + Sp. 5 Einzelflächenwert Sp. 3 x Sp. 6
1	AU lrt90, ta5, g	Pionierwald lrt Baumarten > 90 %	13.293	6		6 79.758
2		Fläche gesamt	13.293		Gesamtflächenwert E	79.758

Daher werden zur Umwandlung und zum zügigen Aufbau von Eichenmischwald Traubeneichen (*Quercus petraea*)/ 40 % und 60% Birke/Vogelkirsche gepflanzt. Zielbiotop ist ein von Traubeneichen dominierter Laubholzbestand. Arten wie Buche, Bergahorn oder Eberesche werden auf natürlichem Weg einwandern. Die gepflanzten Birken dienen zunächst der Beschattung der jungen Eichen und fördern dadurch den Anwuchs. Sie können sukzessiv entnommen werden. Die Pflanzung ist art- und fachgerecht durchzuführen. Die junge Kultur ist gegen Wildverbiss einzuzäunen oder anderwertig zuverlässig zu schützen.

F Bilanz externe Kompensationsfläche

(Biotopwert B - Biotopwert A = Zuwachs Biotopwertpunkte)

79.758 - 61.148 = 18.610

G Gesamtbilanz

Defizit B-Plan

- 19.437 Biotopwertpunkte

Biotopwert externe Kompensationsflächen

18.610 Biotopwertpunkte

- 827 Biotopwertpunkte

Mit der Fertigstellung der externen Kompensationsmaßnahmen **ist der Eingriff in Natur und Landschaft trotz leichtem Defizit als ausgeglichen zu bezeichnen.**

4.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura- 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen sind durch schwere Unfälle oder Katastrophen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Daher sind an dieser Stelle keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt zu benennen.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, im Rahmen des Monitorings zu überwachen und Sorge zu tragen, dass unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und dementsprechend geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Die Funktionsübernahme von Kompensationsmaßnahmen ist zumindest in Fünfjahresschritten zu kontrollieren.

5.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Drolshagen hat in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung den Aufstellungsbeschluss für einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 „Vor der Wahlert“ gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Mithilfe des Bauleitplans soll die Ortslage des Stadtteils Wegeringhausen an ihrem nordwestlichen Rand abgerundet und einer städtebaulich geordneten Siedlungsentwicklung zugeführt werden.

Das Plangebiet weist von Norden (Nähe Waldrand)) nach Süden (Einmündungsbereich der Straße „Zur Wahlert“ / „Blumenweg“ auf die Bundesstraße 55 „Kölner Straße“) einen Höhenunterschied von ca. 32 m auf. Die westlichen und südlichen Begrenzungen stellen die vorhandenen Gemeindestraßen „Zur Wahlert“ und „Blumenweg“ dar. Nördlich wird das Plangebiet von einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg mit nachfolgend Eichenmischwald begrenzt. Östlich grenzt das Plangebiet an die freie Feld- und Wiesenflur des Gewanns „Vor der Wahlert“ an.

Innerhalb des Geltungsbereiches stehen am Südrand bereits einige Wohnhäuser. Die Freiflächen innerhalb des Plangebietes sollen nun ebenfalls mit Wohnhäusern bebaut werden.

Das Plangebiet weist insgesamt eine Flächengröße von 23.761 m² auf. Es ist beabsichtigt, die Flurstücke Gemarkung Bleche, Flur 15, Flurstücksnummern 229, 249, 251, 266, 270, 271, 274, 302, 305, 450, 481, 491, 544, 545, 547, 548, 552, 553 und 554 mit freistehenden Einfamilienhäusern zu bebauen, die sich in Bezug auf ihre Größen und ihre Gestaltung in die ebenfalls in das Plangebiet integrierte Bestandsbebauung einfügen sollen.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Lärm und Verkehr, Klima / Luft, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft und Kultur- / Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.

Für den Bereich Tier/Pflanzen wird ein artenschutzrechtlicher sowie schutzgutbezogen landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die notwendigen Prüfunterlagen enthält bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt.

Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Fledermäuse, Vögel und Amphibien, insbesondere mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind mit der Umsetzung noch aufzuzeigenden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sicher auszuschließen. Weitere schützenswerte Tierarten werden nicht vermutet.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Durchführung Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind.

Die Aufnahme der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit nicht erforderlich.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst.

Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen und Boden. Baubedingt kommt es z.B. durch den Bodenaushub und Verdichtung geringfügig zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Der Verlust von Grünland kann zur Beeinträchtigung von potentiellen Nahrungsstätten führen. Zur Wirkungsminderung oder -vermeidung hierfür werden jedoch Maßnahmen zur Stilllegung von Nutzfläche in Verbindung mit der Herrichtung eines Feldgehölzes und einer nahezu umlaufenden Feldhecke mit Nahrungsgehölzen vollzogen.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes des Kreises Olpe.

Weitere Schutzgebiete nationaler und internationaler Festsetzungen sind in untersuchungsrelevanten Abständen nicht vorhanden.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Defizit, welches (s.o.) durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird.

Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Mensch und Gesundheit, Klima / Luft, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft und Kultur- / Sachgüter sind nicht erkennbar.

Netphen, März 2022

5.3 Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771, 2.773)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.786)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der gültigen Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL –) vom 05.11.2009. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerialblatt NRW, S. 533)
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel. Zuletzt geändert 13.5.2013.
- LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.